68. JAHRGANG, NR. 05/06 MAI/JUNI 2022

LAK
LANDARBEITERKAMMER FÜR KÄRNTEN

landforst

Das Mitgliedermagazin der Landarbeiterkammer Kärnten

Neuheit: Wandertag

LAK-Vorstand beschließt erstmalige Mitgliederwanderung auf die Lammersdorfer Alm (S. 6-7)

Im Sucher

Liebes Kammermitglied!

Zuerst Corona und dann der Krieg in der Ukraine: Die letzten zwei Jahre haben uns leider gezeigt, dass wir in unsicheren Zeiten leben. Diese Krisen und ihre Auswirkungen treffen auch uns hart. Die Störungen von Lieferketten und damit verbundene Preissteigerungen sowie die hohen Energiepreise schlagen sich merklich in der Inflation nieder – vieles wird teurer.

Europa ist mit dem Beginn des Kriegs in der Ukraine ein Stück weit zusammengerückt und wir dürfen froh sein, in einer militärisch neutralen und freien Demokratie mitten in Europa zu leben. Das Recht zu haben, seine Meinung auch öffentlich vertreten zu dürfen, ist ein hohes Gut unserer Demokratie. Um diese mitzugestalten und zu stärken sowie die Meinungsfreiheit zu bewahren, sollten wir bei jeder Wahl von unserem Recht Gebrauch machen, sowohl aktiv als auch passiv.

Die freie Meinungsäußerung ermöglicht uns als Kammer, einen offenen Diskurs im Sinne der Interessensvertretung unserer Mitglieder zu führen und Forderungen zu stellen, auch wenn diese dem Adressaten nicht immer gefallen. Bei solchen Verhandlung werden schon mal recht hitzig die Standpunkte vertreten, doch am Ende wird meistens ein Konsens gefunden, mit dem alle Beteiligten gut leben können.

Auch in den Gremien unserer Kammer sind wir stets um einen Konsens der einzelnen Themenbereiche bemüht, so zum Beispiel bei der Optimierung des Förderwesens. Ende letzten Jahres wurde bereits der Kleinkindbetreuungszuschuss für berufliche Wiedereinsteiger, kurz KLEKI, ausgeweitet und erhöht und eine Anrechnung von Grundbuchseintragungskosten beim Kammerdarlehen ermöglicht. Weitere Verbesserungen werden bereits in unseren Gremien diskutiert, um den Mitgliedern noch umfänglicher unter die Arme zu greifen.

Herzlichst,
Ihr Präsident Ing. Harald Sucher

Inhalt

02 VorWORT
03-09 KammerLEBEN
10/11 ProfiTIPP
12-17 Recht-WICHTIG
18/19 FachWISSEN
20/21 WissensWERT
22-23 FörderWÜRDIG
24 Spendenaufruf

Kontakt

SEKRETARIAT
0463 5870-419
heidi.gaube@lakktn.at

ARBEITS- UND SOZIALRECHT
0463 5870-419
christian.waldmann@lakktn.at

FINANZWESEN
0463 5870-466
barbara.lauffer@lakktn.at

FÖRDERUNGEN & ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
0463 5870-422
florian.paulitsch@lakktn.at

lak@lakktn.at
www.lakktn.at
www.facebook.com/lak.ktn

Landarbeiterkammer Kärnten
Bahnhofstraße 44/III
A-9020 Klagenfurt

Öffnungszeiten:
Mo - Do: 7 - 12 u. 13 - 16 Uhr
Fr: 7 - 12 Uhr

Ostereieraktion der LAK

Den Kammermitgliedern eine kleine Aufmerksamkeit zukommen lassen und mit ihnen das Gespräch suchen, war das Ziel der Ostereier-Verteil-Aktion der Landarbeiterkammer Kärnten.

Nach zwei Jahren Zwangspause durften unsere Funktionäre kurz vor Ostern wieder ausschwärmen und zahlreiche Kammermitglieder vor Ort in den Betrieben besuchen. Ganz nach Kärntner Brauch überreichten sie als kleines Dankeschön farbige Ostereier und wünschten ihnen frohe Ostern. Ein offenes Ohr durfte dabei nicht fehlen, um die Sorgen des einen oder der anderen aufzunehmen und in die Kammer zu tragen. Diese Rückmeldungen sind äußerst wichtig, um als Kammer optimal für die Mitglieder da sein zu können.

Michaela Piskernik (li.) und Verena Kogler mit Präsident Sucher im Lagerhaus Ferlach

NACHRUF

Im 82. Lebensjahr stehend, verstarb am 22. Februar unerwartet **KR und BRV a.D. Andreas Liesinger**. Er war Vater zweier Söhne und einer Tochter sowie Großvater. Mit seiner Lebensgefährtin wohnte er bis zu seinem Tod in seinem Haus in Fellach bei Villach. Am 26. Juli 1940 geboren, orientierte sich der gelernte Zimmermann in den 60er-Jahren beruflich um. Er besuchte eine landwirtschaftliche Fachschule, nach deren Abschluss er im elterlichen Betrieb mitarbeitete. Mit 26 Jahren trat er schließlich als technischer Zeichner der Bauabteilung in den Dienst der Landwirtschaftskammer (LK), wo er bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2000 verblieb. Als engagierter und äußerst geschätzter Mitarbeiter wurde er von seinen Kollegen in den Betriebsrat und in weiterer Folge zum Betriebsratsvorsitzenden gewählt.
Liesinger war ein sehr kommunikativer und lustiger Mensch, der es liebte Geschichten zu erzählen. Er war zudem ein begnadeter und musikalischer Jäger. Über 36 Jahre war er Teil der Bad Bleiberger Jagdhorngruppe, der er ca. 25 Jahre lang als Hornmeister vorstand. Ein weiteres Steckenpferd war das Tanzen. Er veranstaltete sowohl privat als auch für die Landjugend Fellach Tanzkurse. Von 1959 bis zu seinem Tod, also ganze 63 Jahre, war Liesinger zudem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Fellach. „Anderle", so nannten ihn seine Kameraden, war dabei immer eine tatkräftige Stütze. Er scheute keine Arbeit und war immer zur Stelle, wenn er Zeit hatte. So auch bei den Hochwassereinsätzen in den Jahren 1965/66 und beim Neubau des Feuerwehrhauses im Jahr 1985.
Liesinger kandidierte 1980 für die ÖVP-Fraktion in der Landarbeiterkammer (LAK) und vertrat in den folgenden zehn Jahren als Kammerrat die Interessen der DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft. Für seinen Einsatz wurde er von der LAK mit den Verdienstmedaillen in Bronze und Silber bedacht. In einer gemeinsamen Feier der LK und LAK am Magdalensberg wurde er im Jahr 2000 für seine 40-jährige Zugehörigkeit in der Land- und Forstwirtschaft geehrt.

†

Einladung zur Kammerfahrt am 11. Juni nach Baden

Nach Ankunft erkunden wir bei einem geführten Rundgang das Badener Rosarium im 8 ha großen Dobelhoffpark: Auf 75.000 m² und 30.000 Rosenstöcken gedeihen gut 800 Rosensorten mit klingenden Namen wie „Goldmarie“ und „Kaiserin Elisabeth“. Nachmittag stehen bei einer Stadtführung die Highlights der Stadt Baden auf dem Programm: Der 52 ha große Kurpark, der Römerbrunnen, die imposante Stadtpfarrkirche Baden – St. Stephan sowie das Beethovenhaus zeigen, warum Baden voriges Jahr zur Weltkulturerbestadt erhoben wurde.

Als angemeldet gilt, wer bis 13. Mai 2022 einen Kostenbeitrag von 20 Euro je Person auf das Konto der Landarbeiterkammer, IBAN: AT84 1400 0964 1006 0172 (Verwendungszweck: Kammerfahrt Baden) oder im Kammeramt einzahlt.
Bitte geben Sie Namen und Adresse des Kammerzugehörigen bei der Einzahlung bekannt.

Geschichtliches zum Rosarium & Doblhoffpark

Der über neun Hektar große „Doblhoff-Park“ zählt zu den beliebtesten Erholungsplätzen Badens. Dieser Park gehörte einst zum Schloss Weikersdorf, welches nach seinen letzten Eigentümern allgemein als „Schloss Doblhoff“ bezeichnet wurde.

Der idyllische Teich wurde schon im Jahr 1831 als Freibad benützt. Vormittags durften die Damen, nachmittags die Herren baden. Während der „Damenzeit“ war dieser Teil des Parks für die Herrenwelt gesperrt. Im Winter wurde der zugefrorene Teich – bis vor einigen Jahren – als Eislaufplatz genutzt. Auch das „Eisstockschießen“ war ein beliebter Sport und Teile des Eises wurden als Blöcke herausgeschnitten, im Eiskeller gelagert, um im Sommer für kühle Getränke zu sorgen.

In der Zwischenkriegszeit wurde der an die Pelzgasse anschließende Teil des Parks auch als „Vergnügungspark“ genutzt. Ringelspiele, Schießbuden, Schiffschaukel, ein Marionettentheater und ein „Kasperltheater“, sogar ein Autodrom und ein Hypodrom sowie eine große Rutschbahn und zeitweise das erste Freiluftkino Österreichs sorgten für Unterhaltung von groß und klein.

Im Doblhoff-Park konnte auch durch Zurverfügungstellung des Pflanzenmaterials durch den Bund Österreichischer Baumschul- & Staudengärtner nach den Plänen des Architekten Viktor Mödlhammer das heutige „Rosarium“ geschaffen werden. Weit über die Grenzen der Stadt Baden sind die „Badener Rosentage“ bekannt geworden. Die Blütenpracht tausender Rosen bildet den Rahmen für vielfältige kulturelle Veranstaltungen, wobei die restaurierte barocke „Orangerie“ einen reizvollen Hintergrund abgibt.

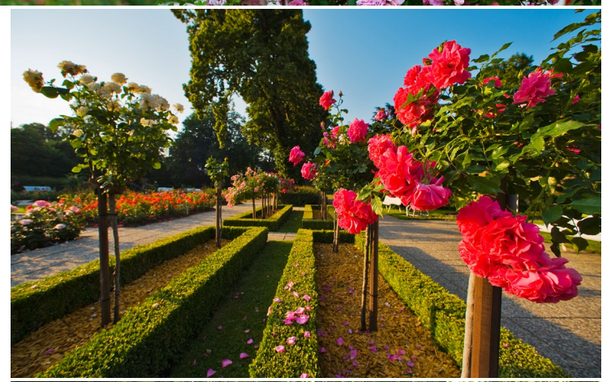

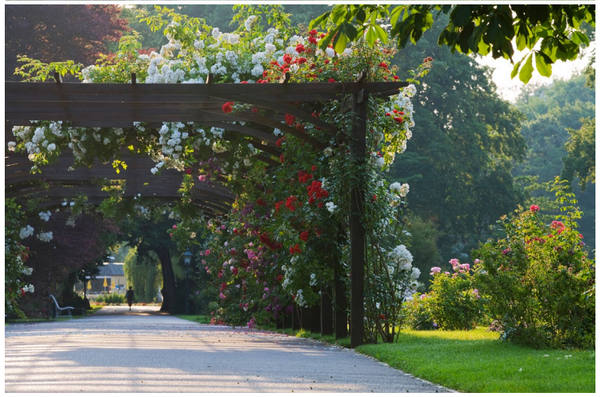

Fotos ©Lois Lammerhuber

ERBEN, VERERBEN & VORSORGE

Kostenlose Informationsveranstaltung der LAK

Was wird sein, wenn ich einmal nicht mehr kann oder nicht mehr bin?

Diese Gedanken und Fragen betreffen irgendwann jeden Menschen. Trotzdem fällt es den Wenigsten von uns leicht, über die eigene Vergänglichkeit oder Unfähigkeit des eigenen Handelns und damit auch über das persönliche Testament, eine Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung nachzudenken.

Vielleicht lässt sich insbesondere der letzte Wille auch zum Anlass nehmen, darüber nachzudenken, dass ein geregelter Nachlass nicht nur ein gutes Ende, sondern vor allem auch ein guter Anfang sein kann? Gestalten Sie mit Ihrem „Letzten Willen“ die Zukunft mit. Die Zukunft Ihrer Kinder, Ihrer Verwandten und Ihrer Freunde. Vielleicht möchten Sie aber auch über den Tod hinaus etwas Bleibendes hinterlassen und damit Gutes tun. Und für den Fall, dass man zwar noch lebt, jedoch nicht mehr selbst entscheiden kann: Wen möchte ich für Entscheidungen an meiner Seite haben? Welche Behandlungen möchte ich nicht mehr machen?

Wer:
Der Klagenfurter Notar Mag. Martin Thaler und sein Team nehmen sich für unsere Mitglieder Zeit und referieren zum Thema.

Wann:
16. Mai 2022 um 18 Uhr

Wo:
Sitz der Landarbeiterkammer Kärnten
Bahnhofstraße 44
9020 Klagenfurt

Anmeldung:
Für die kostenlose Teilnahme ist eine verbindliche Anmeldung notwendig.
T.: 0463 5870-419
lak@lakktn.at

1. LAK-Wandertag

Samstag, 3. September

Die Landarbeiterkammer Kärnten lädt alle Mitglieder und ihre Partner am 3. September um 8:30 Uhr zum 1. LAK-Wandertag ein. Die geführte Wanderung geht von der Lammersdorfer Alm über den Arnika-Jufen-Steig zur Jufenhöhe und über einen anderen Weg zum Ausgangspunkt zurück. Im Anschluss an die Wanderung wird auf der Lammersdorfer Hütte zu Essen und gemütlichem Beisammensein eingeladen.

Die Lammersdorfer Alm mit der Almhütte und der Almsennerei liegt auf über 1.640 m Seehöhe in der Gemeinde Millstatt und bietet neben frischer Bergluft ein atemberaubendes Bergpanorama, dem der Millstätter See zu Füßen liegt. Die Lammersdorfer Hütte ist unter anderem Ausgangspunkt für zwei Rundwege, den Enzian-Granat-Steig, der zum höchsten Punkt der Alm auf 2.060 m Seehöhe führt und den Arnika-Jufen-Steig, den wir für unsere gemeinsame Wanderung ausgesucht haben.

©Franz Gerdl

Das Granattor (oben) auf 2.060 m und das Jufenkreuz (unten) auf 1.602 m sind die Ziele der beiden Rundwanderwege, die bei der Lammersdorfer Alm starten.

Die Lammersdorfer Alm von oben mit der Almhütte im Vorder- und der Almsennerei im Hintergrund

Arnika-Jufen-Steig

Bei der Lammersdorfer Hütte beginnt der Rundweg, der im ersten Teil sehr flach und als Fahrweg ausgebildet ist. Nach einem kurzen Anstieg steht man am Gipfel der Jufenhöhe auf 1802 Metern und wird mit einem herrlichen Rundblick auf den Millstättersee und die umliegende Bergwelt – von den Nockbergen über die Julischen Alpen bis zu den Hohen Tauern einschließlich dem Großglockner belohnt. Der Weg führt dann weiter über sanfte Almwiesen wieder talwärts zurück zur Lammersdorfer Alm. Die reine Gehzeit beträgt zirka zwei Stunden.

Bei dieser Wanderung werden wir von Josef und Elisabeth Obweger begleitet. Josef, er ist Obmann des Kärntner Almwirtschaftsvereines, wird uns dabei unterwegs einiges über die Almbewirtschaftung in Kärnten sowie über aktuelle Herausforderungen erzählen. Seine Frau Elisabeth folgt dem Motto „Lebenslanges Lernen" und kennt sich Dank ihrer langjährigen Erfahrung und zahlreichen Ausbildungen sehr gut mit (Alm-)Kräutern und der Heilkraft der Natur aus. Sie liebt es, ihr Wissen anderen Menschen weiterzugeben und so dürfte ihr einiges zu entlocken sein.

Almsennerei

Zurück auf der Lammersdorfer Alm, gibt es die Möglichkeit einen Einblick in die Almsennerei zu bekommen:

- Wie verläuft so ein Tag auf der Alm für einen Almsenner und einen Käser?
- Wie funktioniert eigentlich eine Gemeinschaftsalm?
- Wie wird aus Almmilch Butter und Käse hergestellt?

Danach kann auch noch eine Besonderheit auf der Alm besichtigt werden, nämlich der 1961 aus Holz errichtete Tandemmelkstand, in dem die 32 Milchkühe auf der Alm vom Sennerpaar gemolken werden.

Zur Mittagszeit wartet dann ein Essen auf der Hütte und bei musikalischer Umrahmung sollte einem kurzweiligen gemütlichen Beisammensein nichts im Wege stehen.

In der Almsennerei werden allerlei Köstlichkeiten produziert. Die Milch dafür kommt von 32 Milchkühen auf der Alm.

Informationen zum LAK-Wandertag

Was

Gemeinsame Wanderung (ca. 2 h) mit Einblicken in die Almbewirtschaftung in Kärnten und die Almsennerei auf der Alm

Wann

3. September, 08:30 Uhr

Ersatztermin bei Schlechtwetter:
17. September 08:30

Wo

Lammersdorfer Alm

Die **Lammersdorfer Alm** ist über die asphaltierte Lammersdorfer Almstraße bequem erreichbar und ab Millstatt bzw. Dellach beschildert.

Zwischen 07:45 und 08:30 ist der Schranken bei der Mautstelle für angemeldete Kammermitglieder offen.

Die LAK übernimmt...

die Kosten für die geführte Wanderung, für das Essen, für die musikalische Umrahmung und die Maut (Durchfahrt zwischen 7:45 und 8:30).

Anmeldung

Als angemeldet gelten die ersten 100 Personen, die bis 12. August 2022 einen Kostenbeitrag von 10 Euro je Person auf das Konto der Landarbeiterkammer, IBAN: AT84 1400 0964 1006 0172 (Verwendungszweck: LAK-Wandertag) oder im Kammeramt einzahlt.
Bitte geben Sie Namen und Adresse des Kammerzugehörigen bei der Einzahlung bekannt.

Die Lammersdorfer Alm bietet ein spektakuläres Bergpanorama, dem der Millstättersee zu Füßen lieget.

Kärntner Berufsjägervereinigung und Landarbeiterkammer Kärnten laden zum

2. LAK-Jagdcup
für Kammermitglieder

Samstag, 2. Juli

Schießstätte Radweg/Feldkirchen

Eine gültige Jagdkarte ist Voraussetzung!

Nennung der Teilnehmer:	ab 08:30 Uhr
Schießbeginn:	ab 09:00 Uhr
Nenngeld:	10 Euro

Auf 30 Schützen begrenzt!

Kugelbewerb:
3 Schuss auf 100 m
1 Schuss sitzend aufgelegt
2 Schüsse stehend, am Bergstock angestrichen

Flintenbewerb:
3 Schuss auf den Kipphasen

- Für die Errechnung des Gesamtergebnisses werden die Wertungen beider Bewerbe zusammengezählt.
- Für beide Bewerbe können Büchse wie auch Flinte mitgebracht werden oder stehen am Schießplatz zur Verfügung. Mindestkaliber bei der Kugel ab 6 mm, bei der Schrott ab 28 Gramm
- Der Hauptpreis, ein Schneehahnabschuss in Osttirol, geht an den Schützenkönig. Für den Zweit- und den Drittplatzierten gibt es je einen jagdlichen Gutschein.
- Im Anschluss an den Bewerb findet ein Ehrentafelschießen statt.
- Für einen Imbiss ist gesorgt.

26. Holzstraßenkirchtag mit 25. Kärntner Waldarbeits-meisterschaft

Nach zweijähriger Unterbrechung findet im Rahmen des 26. Kärntner Holzstraßenkirchtages am Sonntag, dem 10. Juli in der Gemeinde St. Urban die 25. Kärntner Waldarbeitsmeisterschaft statt. Dabei geht es einerseits um einen sportlich fairen Wettkampf und andererseits um die Präsentation einer qualitativ hochwertigen und unfallfreien Waldarbeit verbunden mit einer nachhaltigen und ökologischen Waldbewirtschaftung.

Beim diesjährigen Holzstraßenkirchtag mit ORF Radiotag dreht sich alles ums Thema Holz, Stein & Urbansee. Es wird ein Wald- und Holzspektakulum der Sonderklasse mit aktivem Familienprogramm für Jung und Alt geboten, sowie Produktpräsentationen facheinschlägiger Aussteller aus der Land- und Forstwirschaft , Waldpflegetechnik und gewerblichen Wirtschaft geben. Gerade der Brennstoff und Baustoff Holz kann einen wesentlichen Beitrag zum Klimawandel leisten!

Für die aktive Teilnahme als Wettkämpfer erhalten Sie nähere Informationen telefonisch unter 04243 2245 oder online:

www.fastossiach.at

Förster Rudi Wirtitsch, Wettkämpfer Daniel Oberrauner, Bürgermeister Dietmar Rauter und Holzstraßenobmann Günter Sonnleitner.(v. l.) Sonnleitner und Rauter waren bereits 2016 in St. Urban ein eingespieltes Team.

LAK-SERIE:
Alte Ansichten

Holzbewertung und -sortierung anno 1969

SERVICE DER LANDARBEITERKAMMER

Als gesetzliche Interessensvertretung der Arbeitnehmer vertritt die LAK die Anliegen ihrer Mitglieder gegenüber der Politik und achtet darauf, dass die Standpunkte der Arbeitnehmer bei der Gesetzgebung entsprechend berücksichtigt werden.

Die Landarbeiterkammer ist auch eine Serviceeinrichtung, die fast 100 Prozent ihrer Einnahmen aus dem LAK-Beitrag in Form von Service, Beratung und Förderung wieder an die Mitglieder zurück gibt.

Wenden Sie sich bei Fragen an unser Büro:
T.: 0463 5870-419

Konsumentenschutz – Energie

Wussten Sie, dass Strom und Gas an der Börse gehandelt werden? Im Jahr 2020 waren die Energiepreise wegen der Corona-Pandemie absolut im Keller. Jetzt sind sie so teuer wie nie zuvor. Preisvergleich ist immer sinnvoll, auch wenn der Altvertrag trotz Erhöhung besser sein kann, als ein neuer Vertrag. Was Sie tun können, wenn Ihr Energielieferant Tarife erhöht, den bestehenden Vertrag kündigt oder die Lieferbedingungen ändert:

Was tun, wenn Ihr Lieferant die Preise ändert?

Wenn Ihr Energielieferant eine Preisänderung von Strom bzw. Gas ankündigt, haben Sie das Recht, dieser Preisänderung zu widersprechen und dadurch das Vertragsverhältnis zu beenden. Allerdings steht Ihnen in diesem Fall eine außerordentliche Kündigungsfrist von 3 Monaten zu. Das heißt: Innerhalb dieser Frist müssen Sie noch zum alten Preis beliefert werden und können sich einen neuen Lieferanten suchen. Aber: Nach Ablauf der 3 Monate endet Ihr Vertrag mit dem alten Lieferanten.

WICHTIG: Handelt es sich um eine Preisänderung oder um eine Preisinformation?

Wie können Sie das unterscheiden? Sehen Sie dazu in den Lieferbedingungen Ihres Lieferanten nach. Wenn die Preisanpassung auf Basis einer indexbasierten Automatik (Indizes wie ÖGPI, ÖSPI oder VPI) erfolgt, dann handelt es sich um ein „Preisinformationsschreiben". Sie haben zwar auch hier das Recht, dieser Preisänderung zu widersprechen, allerdings haben Sie nur die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Damit einher geht eine 8-wöchige Kündigungsfrist. Innerhalb dieser Frist müssen Sie noch zum alten Preis beliefert werden und sich einen neuen Lieferanten suchen.

Wenn Sie aber auf das Schreiben Ihres Energielieferanten nicht innerhalb der genannten Frist reagieren, gelten die neuen Preise ab dem angegebenen Zeitpunkt als vereinbart.

WICHTIG: Vergleichen Sie erst über den Tarifkalkulator der E-Control, ob es einen günstigeren Tarif gibt und kündigen Sie dann ihren alten Vertrag! Eventuell ist Ihr alter Vertrag trotz Änderung dennoch der günstigste.

Was sind Ihre Möglichkeiten, wenn Ihr Lieferant den Vertrag kündigt?

Derzeit erleben viele Konsumenten, dass ihr Energielieferant den Strom- bzw. Gasliefervertrag kündigt und damit das Vertragsverhältnis beendet. Dies ist aber nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Wochen zulässig. Das bedeutet, Sie werden noch weitere 8 Wochen zu Ihren alten Lieferbedingungen versorgt und müssen sich in dieser Zeit einen neuen Lieferanten suchen. Der Tarifkalkulator der E-Control hilft bei der Suche nach einem passenden neuen Lieferanten.

Kündigung trotz Preisgarantie – geht das?

Derzeit gibt es einige Energielieferanten, die für einen bestimmten Zeitraum eine fixe Preisgarantie gegeben haben und nun trotzdem die Preise erhöhen. Kunden, die damit nicht einverstanden sind, werden gekündigt. Das geht aus Sicht des Konsumentenschutzes überhaupt nicht!

Ihr Lieferant ändert die Lieferbedingungen?

Wenn Ihnen Ihr Strom- oder Gaslieferant mitteilt, dass sich seine allgemeinen Lieferbedingungen ändern, haben Sie die gleichen Rechte wie bei einer Preisänderung. Sie können innerhalb einer gesetzten Frist widersprechen. Dann werden Sie noch 3 Monate zu denselben Konditionen beliefert, müssen sich in dieser Zeit aber einen neuen Energielieferanten suchen. Danach endet der Vertrag.

Wenn Sie nicht auf das Schreiben Ihres Strom- oder Gaslieferanten reagieren, gelten die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen ab dem angegebenen Zeitpunkt als vereinbart.

! INFORMATIONEN

Sie kennen sich bei der Stromrechnung nicht aus, haben Fragen zu „Smart Meter", interessieren sich für einen Lieferantenwechsel oder brauchen Hilfe bei der Suche nach dem günstigsten Strom- oder Gasanbieter?

Diese und andere Fragen zum Thema Energie beantworten die Experten der Konsumentenschutzabteilung Energie.

Telefonische Auskunft
Montag bis Donnerstag, 8 bis 14 Uhr
T.: 050 477-2603

Tarifkalkulator der E-Control:

https://www.e-control.at/konsumenten/service-und-beratung/toolbox/tarifkalkulator#/

Aufgrund einer Vereinbarung des Landes Kärnten mit der Arbeiterkammer Kärnten (AK) steht dessen Konsumentenschutzabteilung ALLEN Kärntnern zur Verfügung, auch wenn diese der AK nicht angehören.

Zeckenschutz-Impfaktion der AUVA

Die Corona Thematik hat einige Aspekte des täglichen Lebens ins Abseits gerückt. So haben viele Personen nicht an die wichtige Auffrischung der FSME- Impfung gedacht. Es gibt auch aktuell wieder Impfmöglichkeiten in den Gesundheitsämtern. Viele unserer Kammermitglieder können allerdings die KOSTENFREIE Impfaktion der AUVA in Anspruch nehmen. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der AUVA unter bestimmten Voraussetzungen.

Wer kann an der Impfaktion teilnehmen?

- Die betreffende Person muss bei der AUVA unfallversichert sein.
- Ferner muss die betreffende Person in einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sein oder Tätigkeiten ausüben, bei denen ein ähnlich hohes Zeckenbiss-Risiko besteht: Überwiegend (mehr als 50 Prozent) im Wald- und Wiesenbereich durchgeführte Arbeiten (z. B. Lehrer und Schüler an landwirtschaftlichen Schulen, Straßenerhalter, Freileitungsmonteure).

Wie kommt man zu einer Impfung?

- Füllen Sie das Formular „Bestellliste" vollständig aus. (Für Impflinge, deren Versicherungsnummer unvollständig bzw. falsch ist, kann kein Impfstoff ausgeliefert werden.)
- Geben Sie auf den Impfvorschlagsformularen die genaue Lieferadresse an (jene Stelle o. Person, welche die Fertigspritzen voraussichtlich entgegennehmen wird).
- Werden alle Voraussetzungen erfüllt, organisiert die AUVA den Versand der Fertigspritzen und übernimmt Kosten für den Impfstoff und dessen Zustellung.

! Service

*Weitere Informationen sowie das **Formular „Bestellliste"** bekommen Sie unter **www.auva.at/schutzimpfung**.*

*Für Fragen stehen Ihnen auch die Mitarbeiter der AUVA telefonisch unter **05 9393-20770** oder per E-Mail an **HUB-Verrechnung@auva.at** helfend zur Seite.*

Neuerung: Pendlerpauschale wurde erhöht

Im Zuge des Entlastungspaketes der Bundesregierung wurde das Pendlerpauschale und der Pendlereuro erhöht. Die finanzielle Mehrbelastung infolge der steigenden Energiepreise sollen damit abgemildert werden.

- **Erhöhung des Pendlerpauschales um 50 Prozent von Mai 2022 bis 30. Juni 2023**
- **Vervierfachung des Pendlereuros von Mai 2022 bis 30. Juni 2023**
- **Einmaliger negativsteuerfähiger Betrag von 100 Euro für Negativsteuerbezieher**

Einer Familie mit einer Pendel-Distanz von 50 Kilometern brächte dies eine zusätzliche Entlastung in Höhe von rund 900 Euro.

Das kleine Pendlerpauschale bekommen Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz mindestens 20 Kilometer von ihrem Wohnsitz entfernt ist, wenn die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels „möglich und zumutbar" ist. Das große Pendlerpauschale bekommen Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz mindestens 2 Kilometer von ihrem Wohnsitz entfernt ist, wenn die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich bzw. unzumutbar ist.

Öffentliche Verkehrsmittel zumutbar		Öffentliche Verkehrsmittel unzumutbar	
Wohnung-Arbeitsstätte (einfache Fahrtstrecke)	Kleine Pendlerpauschale (Voller Wert)	Wohnung-Arbeitsstätte (einfache Fahrtstrecke)	Große Pendlerpauschale (voller Wert)
		min. 2 km	€ 46,50
min. 20 km	€ 87,00	mehr als 20 km	€ 184,50
mehr als 40 km	€ 169,50	mehr als 40 km	€ 321,00
mehr als 60 km	€ 252,00	mehr als 60 km	€ 459,00

Um die Entlastung möglichst früh wirksam werden zu lassen, sollen Arbeitgeber verpflichtet werden, die höheren Werte so bald wie möglich, jedoch spätestens bis 31. August 2022, mittels einer Aufrollung zu berücksichtigen, damit diese in den jeweiligen Lohnzahlungszeiträumen steuermindernd wirken. LAK-Mitglieder sollen in diesem Zeitraum ihre Lohnabrechnungen dahingehend überprüfen bzw. können sich an die LAK wenden.

Mag. Christian Waldmann, Bakk.

LAK-RECHTSBERATUNG

Wenden Sie sich bei Fragen rund ums Arbeits- und Sozialrecht an:

Mag. Christian Waldmann, Bakk.
T.: 0463 5870-419

Europäischer Gerichtshof: Urlaubsersatzleistung auch beim unberechtigten vorzeitigen Austritt fällig!

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass ein offener Urlaubsanspruch unabhängig von der Beendigungsart des Arbeitsverhältnisses auszubezahlen ist.

Endet ein Arbeitsverhältnis und wird der Urlaubsanspruch nicht zur Gänze konsumiert, so wird der Resturlaub immer als Urlaubsersatzleistung ausbezahlt. Bisher ist es in unseren gesetzlichen Normen so geregelt, dass bei einem unberechtigten vorzeitigen Austritt keine Urlaubsersatzleistung gebührt. Dies bezieht sich jedoch nur auf den Urlaubsanspruch jenes Urlaubsjahres, in dem der Austritt erfolgt.

In einem jüngsten Urteil des Europäischen Gerichtshofes wurde entschieden, dass diese Regelung unionsrechtswidrig sei. Laut der Arbeitszeitrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates wird ein Grundrecht auf einen bezahlten Jahresurlaub gewährleistet. Dieses beinhaltet auch den Anspruch auf eine finanzielle Vergütung des Urlaubes, den der Arbeitnehmer vor dem Ende seines Arbeitsverhältnisses nicht verbrauchen konnte. Der Grund für die Beendigung ist nach dieser Richtlinie nicht maßgeblich. Somit steht Arbeitnehmern auch im Falle eines vorzeitigen Austritts ohne wichtigen Grund eine Urlaubsersatzleistung für den offenen Resturlaub zu. Gesetzliche Normen, welche im Widerspruch der EU-Arbeitszeitrichtlinie stehen, sind unionsrechtswidrig und diese Tatbestände können erfolgreich angefochten werden.

! INFO

Ein unberechtigter vorzeitiger Austritt liegt vor, wenn die erforderliche formale Vorgangsweise nicht eingehalten wurde, z. B. der Arbeitnehmer beeendet das Arbeitsverhältnis ohne Grund und Einhaltung einer gesetzlichen Frist.

Aufgrund dieser EuGH-Entscheidung kann auch im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist bis zu drei Jahre rückwirkend eine solche Urlaubsersatzleistung, die nicht ausbezahlt wurde, noch geltend gemacht werden.

Mag. Christian Waldmann, Bakk.

Schwerarbeitspension: Hürden bei Antragstellung mit langem Fragebogen

Manuelle Forstarbeit ist definitiv Schwerarbeit.

Neue Fragebögen zur Feststellung von Schwerarbeitszeiten umfassen viele Seiten und überfordern durch umfangreiche Detailabfragen oft viele Versicherte.

Um eine Schwerarbeitspension zu erhalten, ist es unter anderem notwendig, 120 Monate Schwerarbeit in den letzten 20 Jahren vor dem Pensionsstichtag (Antrittsalter 60 Jahre) geleistet zu haben. Für eine Berücksichtigung der Schwerarbeit in der Pensionsversicherung ist zunächst die Feststellung des Vorliegens von Schwerarbeitszeiten erforderlich. Dafür wurden von der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) neue Fragebögen für Versicherte und für Arbeitgeber erstellt. Die Beratungspraxis zeigt, dass es immer öfter zu vermehrter Überforderung der Versicherten kommt, da das Formular zur Feststellung der Schwerarbeitszeiten 10 Seiten umfasst und genaue Abfragen zum Tätigkeitsprofil sowie Zeitwerte einzelner Teiltätigkeiten mit Kraftbelastung oder Arbeitshaltungen abgefragt werden. Parallel erhält der Arbeitgeber einen ebenso umfangreichen Fragebogen, der auch als Grundlage in das Verfahren mit einfließt. Oftmals füllt der Arbeitgeber den Fragebogen zum Teil nur oberflächlich aus. Da die Beweislast beim Versicherten liegt, raten wir in jedem Fall sich gut vorzubereiten. Arbeitszeitaufzeichnungen, Arbeitsplatzbeschreibung, Tätigkeitsprofil, Fotodokumentationen und Arbeitstagebücher bis hin zu Zeugenaussagen unterstützen die Beweisführung. Gemeinsame Gespräche mit dem Arbeitgeber darüber verhindern fehlerhafte bzw. unterschiedliche Antragsstellungen. Die Landarbeiterkammer als gesetzliche Interessensvertretung kann dabei ebenso unterstützen.

Mag. Christian Waldmann, Bakk.

Kollektivverträge

KOLLEKTIVVERTRAG
für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen im Bundesland Kärnten

ANLAGE I – Lohntafel
gültig ab 1. März 2022

	Kategorie	Monatslohn €
1	Headgreenkeeper	3.162,08
2	Golffacharbeiter	
	1. Facharbeiterjahr	2.062,19
	2. und 3. Facharbeiterjahr	2.174,59
	ab dem 4. Facharbeiterjahr	2.289,10
3	Golfarbeiter	
	Golfarbeiter	1.950,83
	qualifizierte Golfarbeiter	1.999,15
4	Reinigungsmitarbeiter	1.946,63
5	Ferialarbeiter *(maximal 3 Monate)*	1.575,79
6	Praktikanten	1.037,92
7	Lehrlinge	
	1. Lehrjahr	861,43
	2. Lehrjahr	1.043,18
	3. Lehrjahr	1.284,80

Auch Lehrlinge haben Anspruch auf einen Urlaubszuschuss und ein Weihnachtsgeld gemäß § 18 des KV

ANLAGE III Regelungen aufgrund des LAG 2021
gültig ab 1. März 2022

Im § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:
Fordert der Dienstgeber eine sich um eine Stellung bewerbende Person ausdrücklich zur Vorstellung auf, so sind dieser die erwachsenen angemessenen Auslagen zu ersetzen, auch dann, wenn ein Dienstvertrag nicht zustande kommt.

Im § 7 Absatz 6 letzter Satz wird die Wortfolge „zumindest zur Hälfte" gestrichen.

Im § 8 Absatz 5 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(§ 164 Abs. 2 LAG 2021)" eingefügt.

Im § 8 Absatz 7 wird nach dem zweiten Satz nachstehender Satz eingefügt:
Bei Jugendlichen sind die Arbeitszeitschutzvorschriften nach § 182 Abs 12 und 13 LAG 2021 einzuhalten.

Im § 13 Absatz 8 wird die Wortfolge „18. Monates" durch „zweiten Lebensjahres" ersetzt.

Der § 15 wird um einen weiteren Absatz 5 ergänzt und neu nummeriert:
Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Abs 1 BEinstG haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen.

Im § 16 Absatz 5 wird die Wortfolge „einvernehmliche Auflösung" eingefügt.

Im § 17 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
2. Der Dienstnehmer behält weiters den Anspruch auf das Entgelt für die Dauer des Besuches der im § 13 Abs. 3 der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 144, für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung vorgesehenen Vorbereitungskurse, sofern das Dienstverhältnis bei Kursbeginn mindestens ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.
3. Den Dienstnehmern ist für die Ablegung der in der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 144, vorgesehenen Prüfungen und den Besuch der Vorbereitungslehrgänge für die Meisterprüfung gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 4, der Fachkurse gemäß § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 9 und § 11 Abs. 2 und der Vorbereitungslehrgänge gemäß § 13 Abs. 3 der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, die erforderliche Freizeit einzuräumen.

11) Im § 19 werden die Absätze 1 bis 4 neu eingefügt und neu nummeriert:
1. Vor dem Hintergrund der besonderen Eigenschaften der Golfanlangen wird von den Kollektivvertragspartnern übereinstimmend und ausdrücklich festgehalten, dass es sich beim Kollektivvertrag für Dienstnehmer der Betriebe von Golfanlagen um eine Saisonbranche im Sinne von § 107 Landarbeitsgesetz, idF BGBl. I 78/2021, handelt.
2. Abweichend von § 107 Landarbeitsgesetz, idF BGBl. I 78/2021, können die unbefristeten Arbeitsverhältnisse nach Ablauf der Probezeit unter Einhaltung nachstehender Kündigungsfristen zu jedem Monatsletzten gelöst werden.
3. Für den Arbeitgeber betragen die Kündigungsfristen bis zu einer Gesamtdienstzeit von

1 Jahr	14 Tage,
ab 1 Jahr	1 Monat,
ab 5 Jahren	2 Monate,
ab 15 Jahren	3 Monate.

4. Für den Arbeitnehmer beträgt die Kündigungsfrist im ersten Jahr 14 Tage und erhöht sich nach einem Jahr auf ein Monat.

12) Im § 20 wird folgender Absatz 6 angefügt:
Die Regelungen zur Abfertigung sind für Dienstverhältnisse, die den Regelungen zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge des Abschnittes 9 LAG 2021 („Abfertigung Neu") unterliegen, nicht anwendbar.

KOLLEKTIVVERTRAG
für die Angestellten der Raiffeisen-Lagerhäuser und der „Unser Lagerhaus" Warenhandels-Ges.m.b.H

Gehaltsschema für Dienstverhältnisse, die ab 01. Jänner 1997 begründet wurden, gültig ab 1. April 2022 in Euro.

Kategorie/ Triennien	Kat. I	Kat. II	Kat. III	Kat. IV	Kat. V	Kat. VI	Kat. VII	Kat. VIII
bis 3 J.	1.720,00	1.816,00	1.964,00	2.136,00	2.297,00	3.028,00	3.715,00	4.008,00
nach 3 J	1.757,00	1.881,00	2.045,00	2.237,00	2.396,00	3.190,00	3.882,00	4.177,00
nach 6 J	1.829,00	1.954,00	2.133,00	2.336,00	2.499,00	3.362,00	4.054,00	4.344,00
nach 9 J	1.902,00	2.027,00	2.223,00	2.440,00	2.604,00	3.532,00	4.222,00	4.515,00
nach 12 J	1.975,00	2.102,00	2.314,00	2.545,00	2.707,00	3.700,00	4.393,00	4.687,00
nach 15 J	2.049,00	2.181,00	2.405,00	2.649,00	2.813,00	3.872,00	4.565,00	4.857,00
nach 18 J	2.122,00	2.259,00	2.496,00	2.753,00	2.919,00	4.043,00	4.734,00	5.026,00
nach 21 J	2.203,00	2.333,00	2.588,00	2.858,00	3.023,00	4.212,00	4.906,00	5.197,00
nach 24 J	2.276,00	2.409,00	2.678,00	2.963,00	3.125,00	4.382,00	5.076,00	5.368,00

Lehrlingseinkommen:

1 Lehrjahr	740,00	3. Lehrjahr	1.170,00
2. Lehrjahr	900,00	4. Lehrjahr oder Doppellehre	1.230,00

Änderungen aufgrund des LAG 2021
gültig ab 1. April 2022

1) § 15c „Biennien/Triennien" lit. d) wird um folgenden Satz ergänzt:
„… Bei ab 01. April 2022 neueintretenden Lehrlinge werden die innerbetrieblichen Lehrzeiten auf die Betriebszugehörigkeit für die Gehaltseinstufung angerechnet."

2) § 6 „Feiertage" lautet neu:
(1) Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage gemäß Feiertagsruhegesetz sowie die Kärntner Landesfeiertage 19. März (Landespatron Hl. Josef) und der 10. Oktober (Tag der Volksabstimmung). Für die Landesfeiertage kann durch Betriebsvereinbarung ein Ersatz geregelt werden.
(2) Am 24. und 31. Dezember endet die Dienstzeit um 12:00 Uhr.

KOLLEKTIVVERTRAG
für die Arbeiter der Raiffeisen-Lagerhäuser und der „Unser Lagerhaus“ Warenhandels-Ges.m.b.H

Gehaltsschema für Dienstverhältnisse, die ab 01. Jänner 1997 begründet wurden.
WARENABTEILUNG, SILO, MISCHFUTTERWERK, MASCHINENABTEILUNG, ZENTRALE
Lohntafel C – gültig ab 1. April 2022 in Euro

Arbeitskategorien	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
1. Raumpflegepersonal, Reinigungspersonal und sonstige Hilfskräfte		
a) bis zu 5 Jahren	12,00	2.004,00
b) über 5 Jahre	12,14	2.027,00
c) über 10 Jahre	12,28	2.050,00
d) über 15 Jahre	12,69	2.119,00
e) über 20 Jahre	13,15	2.196,00
f) über 25 Jahre	13,71	2.289,00
2. Lager- und Handelsarbeiter in Gruppenverwendung, Staplerfahrer, Kranfahrer, Tankwarte, Kraftfahrer unter 10 t, Elektrokarrenfahrer		
a) bis zu 5 Jahren	12,89	2.153,00
b) über 5 Jahre	13,13	2.192,00
c) über 10 Jahre	13,49	2.252,00
d) über 15 Jahre	14,00	2,338,00
e) über 20 Jahre	14,57	2.433,00
f) über 25 Jahre	15,22	2.542,00
3. Facharbeiter und Arbeiter in Gruppenverwendung, Kraftfahrer über 10 t, Tankwarte mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung		
a) bis zu 5 Jahren	13,63	2.276,00
b) über 5 Jahre	13,88	2.318,00
c) über 10 Jahre	14,25	2.380,00
d) über 15 Jahre	14,81	2.474,00
e) über 20 Jahre	15,46	2.582,00
f) über 25 Jahre	16,14	2.695,00
4. Qualifizierte Facharbeiter in Einzelverwendung bzw. besonderer Verwendung		
a) bis zu 5 Jahren	15,47	2.583,00
b) über 5 Jahre	15,76	2.632,00
c) über 10 Jahre	16,19	2.703,00
d) über 15 Jahre	16,85	2.814,00
e) über 20 Jahre	17,59	2.938,00
f) über 25 Jahre	18,38	3.069,00

Gehaltsschema für Dienstverhältnisse, die ab 01. Jänner 1997 begründet wurden.
Lohntafel E – gültig ab 1. April 2022 in Euro

Arbeitskategorien	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
1. Handelsarbeiter		
im 1. Dienstjahr	11,41	1.905,00
a) bis zu 5 Jahren	11,60	1.938,00
b) über 5 Jahre	11,99	2.002,00
c) über 10 Jahre	12,28	2.050,00
d) über 15 Jahre	12,77	2.132,00
e) über 20 Jahre	13,26	2.214,00
f) über 25 Jahre	13,81	2.307,00
g) über 30 Jahre	14,19	2.370,00
2. Kraftfahrer für PKW, Dreiradwagen, Motorräder, LKW mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t, Kranführer, Elektrokarrenfahrer, Hubstapler, Tankwarte und Lagerarbeiter in Gruppenverwendung		
im 1. Dienstjahr	12,08	2.018,00
a) bis zu 5 Jahren	12,27	2.049,00
b) über 5 Jahre	12,46	2.081,00
c) über 10 Jahre	12,74	2.128,00
d) über 15 Jahre	13,25	2.212,00
e) über 20 Jahre	13,77	2.300,00
f) über 25 Jahre	14,36	2.398,00
g) über 30 Jahre	14,75	2.463,00
3. Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht und Zugmaschinen und qualifizierte Lagerarbeiter in Gruppenverwendung		
im 1. Dienstjahr	12,60	2.104,00
a) bis zu 5 Jahren	12,74	2.128,00
b) über 5 Jahre	12,98	2.167,00
c) über 10 Jahre	13,31	2.223,00
d) über 15 Jahre	13,85	2.313,00
e) über 20 Jahre	14,42	2.408,00
f) über 25 Jahre	15,05	2.514,00
g) über 30 Jahre	15,42	2.575,00
4. Handelsarbeiter und Raumpflegepersonal		
im 1. Dienstjahr	10,28	1.716,00
a) bis zu 5 Jahren	10,56	1.763,00
b) über 5 Jahre	10,68	1.784,00
c) über 10 Jahre	10,79	1.802,00
d) über 15 Jahre	11,14	1.860,00
e) über 20 Jahre	11,49	1.918,00
f) über 25 Jahre	11,94	1.994,00
g) über 30 Jahre	12,29	2.053,00

Gehaltsschema für Dienstverhältnisse, die ab 01. Jänner 1997 begründet wurden.
WERKSTÄTTEN
Lohntafel D – gültig ab 1. April 2022 in Euro

Arbeitskategorien	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
1. Gehilfen im 1. Jahr nach der Lehrzeit	12,73	2.126,00
2. Facharbeiter in Gruppenverwendung		
a) bis zu 5 Jahren	13,50	2.255,00
b) über 5 Jahre	13,74	2.294,00
c) über 10 Jahre	14,11	2.357,00
d) über 15 Jahre	14,67	2.450,00
e) über 20 Jahre	15,30	2.555,00
f) über 25 Jahre	15,97	2.667,00
3. Facharbeiter, die selbständig Arbeiten nach vorgegebenen Richtlinien durchführen (Einzelverwendung)		
a) bis zu 5 Jahren	14,28	2.384,00
b) über 5 Jahre	14,55	2.429,00
c) über 10 Jahre	14,96	2.498,00
d) über 15 Jahre	15,56	2.599,00
e) über 20 Jahre	16,23	2.711,00
f) über 25 Jahre	16,95	2.831,00
4. Qualifizierte Facharbeiter in Einzelverwendung		
a) bis zu 5 Jahren	14,81	2.474,00
b) über 5 Jahre	15,10	2.521,00
c) über 10 Jahre	15,53	2.593,00
d) über 15 Jahre	16,15	2.697,00
e) über 20 Jahre	16,84	2.813,00
f) über 25 Jahre	17,60	2.940,00
5. Spezialfacharbeiter in Einzelverwendung		
a) bis zu 5 Jahren	15,96	2.666,00
b) über 5 Jahre	16,25	2.714,00
c) über 10 Jahre	16,71	2.791,00
d) über 15 Jahre	17,38	2.902,00
e) über 20 Jahre	18,15	3.031,00
f) über 25 Jahre	18,95	3.164,00
6. Werkmeister-Stellvertreter		
a) bis zu 5 Jahren	17,71	2.958,00
b) über 5 Jahre	18,04	3.013,00
c) über 10 Jahre	18,55	3.098,00
d) über 15 Jahre	19,33	3.228,00
e) über 20 Jahre	20,17	3.368,00
f) über 25 Jahre	21,1	3.523,00

Lehrlingseinkommen:

1 Lehrjahr	740,00
2. Lehrjahr	900,00
3. Lehrjahr	1.170,00
4. Lehrjahr	1.320,00

Änderungen aufgrund des LAG 2021
gültig ab 1. April 2022

1) § 15c „Biennien/Triennien“ lit. d) wird um folgenden Satz ergänzt:
… Bei ab 01. April 2022 neueintretenden Lehrlinge werden die innerbetrieblichen Lehrzeiten auf die Betriebszugehörigkeit für die Gehaltseinstufung angerechnet.

2) § 6 „Feiertage“ lautet neu:
(1) Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage gemäß Feiertagsruhegesetz sowie die Kärntner Landesfeiertage 19. März (Landespatron Hl. Josef) und der 10. Oktober (Tag der Volksabstimmung). Für die Landesfeiertage kann durch Betriebsvereinbarung ein Ersatz geregelt werden.
(2) Am 24. und 31. Dezember endet die Dienstzeit um 12:00 Uhr Am 24. und 31. Dezember endet die Dienstzeit um 12:00 Uhr. In Betrieben, in welchen das LAG die Kärntner Landarbeitsordnung nicht zur Anwendung kommt, ist der 24.12. ganztägig unter Fortzahlung des Entgeltes arbeitsfrei.

2) § 10 „Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Dienstverhinderung werden folgende Punkte hinzugefügt:
(10) Die Dienstnehmerin/ Der Dienstnehmer behält weiters den Anspruch auf das Entgelt für die Dauer des Besuches der im § 13 Abs. 3 der Land und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 144, für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung vorgesehenen Vorbereitungskurse, sofern das Dienstverhältnis bei Kursbeginn mindestens ununterbrochen sechs Monate gedauer that.

(11) Den Dienstnehmern ist für die Ablegung der in der Land und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr. 144, vorgesehenen Prüfungen und den Besuch der Vorbereitungslehrgänge für die Meisterprüfung gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 , der Fachkurse gemäß § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 9 und § 11 Abs. 2 und der Vorbereitungslehrgänge gemäß §13 Abs. 3 der Land und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, die erforderlicheFreizeit einzuräumen.

LAK-RECHTSBERATUNG

Wenden Sie sich bei Fragen rund ums **Arbeits- und Sozialrecht** an:

Mag. Christian Waldmann, Bakk.
T.: 0463 5870-419

Der Luchs – Tier des Jahres 2022

Lange Zeit war der Eurasische Luchs (Lynx lynx) in Österreich und ganz Mitteleuropa aufgrund von direkter Verfolgung und Lebensraumverlust ausgestorben. Dank verschiedener erfolgreicher Wiederansiedlungsprojekte seit den 1970er Jahren ist er in manchen Regionen Österreichs wieder heimisch, im Mühl- und Waldviertel, in der Region Nationalpark Kalkalpen sowie in Vorarlberg und vereinzelt in Tirol.

Die Jungtiere bleiben um die zehn Monate bei der Mutter, dann suchen sie sich ein eigenes Revier und einen Paarungspartner.
©Alexander Schneider

Beschreibung

Der Luchs ist ein typischer Waldbewohner, schneller Kurzstreckenläufer und geschickter Kletterer mit ausgezeichnetem Seh- und Gehörsinn. Eine Maus hört er auch, wenn sie 50 Meter entfernt ist!

Der eurasische Luchs hat eine Kopf-Rumpf-Länge von 80 bis 120 cm und eine Schulterhöhe von 50 bis 70 cm und wiegt um die 20 kg. Kuder, also Männchen, sind schwerer als die Weibchen, genannt Katzen. Typische charakteristische Merkmale sind der verhältnismäßig kurze Schwanz (15 bis 25 cm) mit schwarzer Spitze und die Ohren mit den etwa vier Zentimeter langen dunklen Haarbüscheln (Pinsel). Dazu kommen die im Verhältnis zu den Vorderbeinen längeren Hinterläufe, die dem Luchs eine einzigartige Silhouette und extreme Beschleunigungs- und Sprungkraft verleihen. Das Fellmuster eines Luchses ist so einzigartig wie ein menschlicher Fingerabdruck. Die breiten und dicht behaarten Pfoten ermöglichen es dem Luchs, wie mit Schneeschuhen auch bei Tiefschnee gut voranzukommen und verschaffen ihm einen Vorteil gegenüber seiner Beute, die mit ihren Hufen tief einsinkt.

Lebensweise und Fortpflanzung

Luchse sind Einzelgänger. In unseren Breiten beanspruchen sie zwischen 50 bis 400 km2 für sich, wobei sich die Reviere von Weibchen und Männchen – markiert durch Harnmarken –überlappen. Als Ruhelager sind Felsen oder reich strukturierte Waldbereiche mit Versteckmöglichkeiten beliebt.

Im Februar/März beginnt die Paarungszeit, auch Ranz genannt. Nach etwa 70 Tagen Tragezeit kommen meist zwei – in Ausnahmefällen bis zu vier – Jungen zur Welt.
Die Katze (Weibchen) sorgt allein für die Aufzucht der Jungen. Sie ernährt sie mit Milch, bis sie im Alter von etwa zwei Monaten der Mutter an den Riss (gerissenes Beutetier) folgen können. Die Jungtiere bleiben bis zur nächsten Ranz bei der Mutter und suchen sich dann ein eigenes Revier und einen Paarungspartner. Dabei legen Kuder (Männchen) im Gegensatz zu den Katzen beachtliche Distanzen zurück. Die Katzen bleiben näher bei der Mutter und meiden dabei größere Barrieren wie Autobahnen. Das und die geringe Reproduktionsrate sind auch der Gründe für die geringe Ausbreitungstendenz des Luchses.

Ausgewachsen gelten Luchse am Ende des zweiten Lebensjahres. Junge Weibchen nehmen meist im zweiten Lebensjahr, junge Männchen im dritten Lebensjahr an der Reproduktion teil. In freier Natur werden sie maximal 10-15 Jahre alt.

Fress- und Jagdverhalten

Der Luchs ist ein Pirsch- und Lauerjäger, der sich an seine Beute anschleicht und sie nur auf einer kurzen Strecke und mit wenigen großen Sätzen verfolgt. Beim Beutefang springt er bis zu sieben Meter weit! Die bevorzugte Beute des reinen Fleischfressers sind kleine und mittelgroße Huftiere, wie Reh und Gams. Aber auch Mäuse stehen am Speiseplan. Gelegentlich werden zudem Füchse, Feldhasen, junge Wildschweine und Vögel erbeutet. Dass der Luchs seine Beute von Bäumen aus anspringt, ist ein Mythos aus alten Zeiten.

Die dunklen Haarbüschel an den Ohren, auch Pinsel genannt, sind ein typisches Merkmal des Luchses ©Josef Limberger

Der tägliche Nahrungsbedarf von Luchsen liegt bei ca. 2 kg Fleisch. Haben Luchse ein größeres Beutetier gerissen, ernähren sie sich oft mehrere Tage davon. Danach kann der Luchs auch ein paar Tage hungern. Im Schnitt erbeutet der Luchs etwa 50-60 Rehe im Jahr. Da Luchse natürlicherweise nur in geringen Dichten vorkommen (ca. 1 Luchs/10.000 ha) entspricht das im Verbreitungsgebiet 0,5 Rehen pro 100 ha und Jahr.

Lebensraum und Verbreitung

Der Luchs bewohnt gerne größere, zusammenhängende Wälder mit ausreichend Rehwild, Strukturreichtum durch dichtes Unterholz, Totholz, eingestreute Lichtungen oder felsige Partien, kommt aber auch in reich strukturierter Kulturlandschaft vor.

Natürliche Luchsvorkommen gibt es in Europa heute noch in weiten Teilen Skandinaviens, im östlichen Polen, entlang des Karpatenbogens und in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion. Die von uns aus gesehen nächstgelegene ursprüngliche Luchspopulation lebt in den slowakischen Karpaten. Dank Wiederansiedlungsprojekten ab den 1970ern (in der Schweiz, Tschechien, Slowenien, Deutschland und Österreich) gibt es auch in Mitteleuropa wieder mehrere, allerdings vielfach voneinander isolierte, Populationen. Diese sind jedoch noch zu klein, um langfristig überlebensfähig zu sein. Dazu kommt, dass sie aufgrund der geringen Anzahl an Gründertieren eine geringe genetische Vielfalt aufweist, die für Populationen aus Wiederansiedlungen typisch ist. Daher ist die Vernetzung zwischen den Populationen zum Genaustausch ein wesentlicher Faktor für ihr langfristiges Überleben.

Um dem Luchs in Österreich nach seiner Ausrottung eine dauerhafte Zukunft zu geben, darf nicht allein auf die Zuwanderung von Tieren aus den Nachbarländern gesetzt werden. Anders als beim Wolf erobert der Luchs neue Territorien nur äußerst langsam und stets am Rand bestehender Kernvorkommen. Die Luchse im Mühl- und Waldviertel gehören zur Böhmisch-Bayerisch-Österreichischen Population, die Luchse in der Region Nationalpark Kalkalpen sowie in Vorarlberg und Tirol zur alpinen Population. Die alpine Population ist nicht zusammenhängend und besteht aus vier überwiegend voneinander getrennten Subpopulationen. Genetische Analysen haben ergeben, dass die alpine Population die geringste genetische Vielfalt von allen europäischen Luchspopulationen aufweist.

Gefährdung und Schutz

Die größte Gefahr für Luchse in Mitteleuropa geht vom Menschen aus. Auch in Österreich gelten illegale Verfolgung, Tod durch Straßenverkehr und Lebensraumzerschneidung – insbesondere durch Infrastrukturvorhaben – als die stärksten negativen Einflüsse. Zudem stellen für die Luchspopulationen, an denen Österreich Anteile hat, Inzucht und eine daraus womöglich resultierende geringere biologische Fitness potentiell eine Gefahr dar. Das gilt insbesondere für das kleine Vorkommen in der Region Nationalpark Kalkalpen.

Kurse des LFI

Ländliches Fortbildungs Institut LFI

Cookinar: Selbstgemachtes Eis und Parfait

Sommerzeit ist Eiszeit! Das du Eis- und Parfait-Spezialitäten ganz einfach selbst herstellen kannst, erfährst du bei diesem Cookinar!

KURSZEITEN
10.06.2022, 14:00-15:30 Uhr

KURSBEITRAG
€ 30,- / LAK-Beihilfe € 30,-

KURSORT
Zoom (online)

ANMELDUNG
0463 5870-419/lak@lakktn.at

Begegnung mit Wildkräutern für Einsteiger

Wildkräuter erkennen, sammeln und verarbeiten
Wildkräuter sind nicht nur schmackhafte Delikatessen, sondern auch wirksame Heilpflanzen. Sie wachsen fast überall und können von Frühjahr bis Herbst geerntet werden. In einem etwa einstündigen Spaziergang lernen wir die wichtigsten Wildkräuter eindeutig zu erkennen und erfahren zudem viel Interessantes über ihre Wirkungsweise und Anwendungsmöglichkeiten. Im anschließenden Kochworkshop verarbeiten wir diese zu unterschiedlichen Gerichten.

Kursbeitrag inkl. Lebensmittel- und Materialkosten sowie Broschüre

KURSZEITEN
19.05.2022, 17:00-20:30 Uhr

KURSBEITRAG
€ 52,- / LAK-Beihilfe € 50,-

KURSORT
Biobauernhof Liendl, Fam. Obweger
Görtschach 3
9872 Millstatt

ANMELDUNG
Bis 14.05.2022 direkt bei der Referentin:
0650 9721583

Krastowitzer Trommel-Treff

Gemeinsames Trommeln mit Djembe, Conga, Cajon & Co für Anfänger und Fortgeschrittene
Der Krastowitzer Trommel-Treff findet in regelmäßigen Abständen unter der Leitung von Thommy Puch statt. Gespielt werden Rhythmen aus Lateinamerika, Afrika, dem Balkan und dem Orient. Eigene Trommeln sollen mitgebracht werden, es können aber natürlich auch die unterschiedlichsten Trommeln des Referenten ausprobiert werden. Willkommen sind Fortgeschrittene und Profitrommler genauso wie Anfänger. Einzige Voraussetzung: Spaß am Trommeln!

KURSZEITEN
09.07.2022, 9:30-16:00 Uhr

KURSBEITRAG
€ 65,- / LAK-Beihilfe € 50,-

KURSORT
Bildungshaus Schloss Krastowitz
Schloss Krastowitz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

ANMELDUNG
0463 5870-419/lak@lakktn.at

DAS BILDUNGSPROGRAMM

LAK LANDARBEITERKAMMER FÜR KÄRNTEN

In Kooperation mit dem LFI (Ländliches Fortbildungs-Institut), der FAST (Forstliche Ausbildungsstätte) Ossiach und der Verwaltungsakademie möchten wir allen Kammerzugehörigen eine Auswahl an Weiterbildungskursen präsentieren.

Wir weisen hier auch auf unsere Bildungsbeihilfen hin, die bei diesen Kursen in Anspruch genommen werden können (Voraussetzung: sechs Monate Kammerzugehörigkeit).

Bei **persönlicher beruflicher Weiterbildung** beträgt diese jährlich bis zu **€ 150,-**, für **Sprachkurse, EDV-Kurse** jährlich bis zu **€ 100,-** und für **allgemeinbildende Kurse** bis zu **€ 50,- pro Jahr.**

Kurse FAST

BFW. Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach

Österreichisches Naturwald-Reservate-Programm mit Exkursion

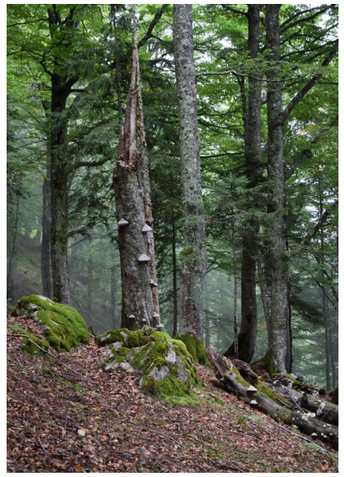
©Georg Frank

Ziel dieser Veranstaltung ist das für eine nachhaltige Forstwirtschaft notwendige Fachwissen in einfacher und kompakter Form zu vermitteln. Die Kursteilnehmerin der Kursteilnehmer soll anhand erfolgreicher Beispiele, Probleme und Lösungsansätze der Forstwirtschaft kennen lernen und bekommt die Möglichkeit mit erfahrenen Praxislehrern die wichtigsten forstlichen Arbeiten selbst durchzuführen.

Lehrinhalte: Behandelt werden die Themen Ökosystem Wald, Bestandsbegründung, Waldpflege, Nutzungsformen, Arbeitssysteme bei der Holzernte, Holzmesskunde, Holzvermarktung, forstliche Planung, forstgesetzlichen Grundlagen.

Zielgruppe:
• Interessierte
• Jäger
• Waldbesitzer allgemein

Mitzubringen:
• Wetterfeste Kleidung

KURSZEITEN
15.06.2022, 09:00 Uhr-16:00 Uhr

KURSBEITRAG
€ 90,- /
LAK-Beihilfe € 50,- bzw. € 150,-

KURSORT
FAST Ossiach
Ossiach 21
9570 Ossiach

ANMELDUNG
0463 5870-419/lak@lakktn.at

Kurse Verwaltungsakademie

KÄRNTNER Verwaltungs AKADEMIE

Das gesamte Kursangebot der Kärntner Verwaltungsakademie, siehe auch www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at, richtet sich an Kammerzugehörige, deren Arbeitgeber keinen Vertrag mit der Akademie abgeschlossen hat und ist kostenfrei.

Berichte und Dokumentation „sachlich" gestalten

Dieses Seminar gibt einen Überblick über die Technik des Beobachtens, Beschreibens und Dokumentierens von Sachverhalten und vermittelt Hinweise, wie aus einer Alltagsbeobachtung eine möglichst wertfreie Darstellung erstellt werden kann, als Grundlage für ausgewogene Berichte und Dokumentationen.

Beobachtungen sind ein wichtiges Instrument in der Begleitung und Unterstützung von Personen. Es ist daher wichtig, dass zwischen Beobachtungen und Bewertungen sauber getrennt wird und dass wir Verallgemeinerungen und dem Diagnostizieren entgegenwirken.• Persönliche Daten

• Die Herausforderung, Sachverhalte sachlich zu erfassen
• Grundlagen von angemessenem Beobachten
• Beobachtungen von Bewertungen unterscheiden
• Beobachten, ohne zu diagnostizieren
• Sachverhalte in Berichten und Dokumentationen gestalten
• Instrumente zum Dokumentieren von Beobachtungen

KURSZEITEN
09.06.2022, 9:00-17:00 Uhr

KURSBEITRAG
€ 0,-

KURSORT
Campus:Inklusiv
9560 Feldkirchen

ANMELDUNG
https://verwaltungsakademie.ktn.gv.at/

Gelassenheit als Schlüssel zu einem leichteren Leben

Kritik, Konfliktgespräche, „spitze" Bemerkungen oder die anstehende Präsentation sind typische Alltagssituationen, die zu Stress und „emotionalen" Turbulenzen (z. B. unbändiger Wut, lähmender Angst oder Tränen) führen können. Wenn die Emotionen erst einmal geweckt sind, ist das eigene Denk- und Handlungsvermögen deutlich eingeschränkt und wir fühlen uns hilflos. Soweit muss es aber nicht kommen.

In diesem Seminar lernen Sie:
• gelassener zu sein und sich damit Ihr Leben zu erleichtern
• die Anwendung der wichtigsten Tools des emotionalen Selbstmanagements
• Ihren Alltag mit Gelassenheit zu meistern
• Kritik und Ablehnung weniger persönlich zu nehmen
• den Atem gezielt einzusetzen, um Situationen für sich zu „entschärfen"
• die Rolle als Beobachter*in einzunehmen und mit der Reaktion abzuwarten

KURSZEITEN
27. & 28.06.2022, jeweils 08:30-17:00 Uhr

KURSBEITRAG
€ 0

KURSORT
Bildungshaus St. Georgen
9313 St. Georgen/Längsee

ANMELDUNG
https://verwaltungsakademie.ktn.gv.at/

Digitale Bildbearbeitung mit GIMP – Grundkurs

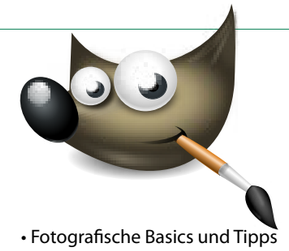

• Fotografische Basics und Tipps
• Aufbau von digitalen Bildern
• Grafikformate
• Bildgröße und Auflösung
• Farb- und Kontrastkorrekturen
• Belichtungskorrektur
• Freistellen
• Arbeit mit Ebenen
• Retuschieren von Fotos
• Fotomontagen

KURSZEITEN
27. & 28.06.2022, jeweils 08:00-16:00 Uhr

KURSBEITRAG
€ 0

KURSORT
EDV-Schulungsraum
9020 Klagenfurt am Wörthersee

ANMELDUNG
https://verwaltungsakademie.ktn.gv.at/

„E-BERUFSREIFEPRÜFUNG": FLEXIBEL UND SELBSTBESTIMMT ZUR VOLLWERTIGEN MATURA

die kärntner volkshochschulen

- **Sie haben bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung?**
- **Sie wollen sich höher qualifizieren und die Matura machen?**
- **Sie brauchen flexible Lehr- und Lernzeiten?**
- **Sie lernen auch gerne von zu Hause aus?**

Die Berufsreifeprüfung (BRP) ist eine vollwertige Matura und bietet den Absolventen uneingeschränkten Zugang zu österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen Akademien und Kollegs. Die BRP setzt sich aus den Modulen Englisch, Deutsch, Mathematik und dem Fachbereich Gesundheit & Soziales bzw. Wirtschaftsinformatik zusammen. Damit die Vorbereitung auf die Matura stressfreier wird, setzen die Kärntner Volkshochschulen mit der e-BRP verstärkt auf Flexibilität und Individualität. Die e-BRP, als Kombination aus Online- und Präsenzeinheiten, bietet Nutzen für Wissbegierige, die aufgrund von Betreuungspflichten oder unregelmäßigen Arbeitszeiten nicht an Präsenzzeiten der Vorbereitungslehrgänge teilnehmen können.

Die Kärntner Volkshochschulen bieten Ihnen:
- Unterricht vor Ort und Online
- individuelle Lösungen für Ihre Zeitressourcen
- eine stressfreie Lernumgebung
- erwachsenengerechten Unterricht
- die Möglichkeit nach 2 Jahre eine vollwertige Matura zu erlangen

Die Kärntner Volkshochschulen starten mit den Vorbereitungslehrgängen in das Kursjahr 2022/2023.
Abendkurse 18:00-21:30 Uhr
Deutsch: € 740,- (160 Unterrichtseinheiten)
Englisch: € 740,- (160 Unterrichtseinheiten)
Mathematik: € 780,- (168 Unterrichtseinheiten)
Fachbereich: € 720,- (120 Unterrichtseinheiten)

Förderung durch
Das **Land Kärnten** oder den **Frauenbildungsfonds**; 10 % **ÖGB**-Mitglied; € 150,- Absolventen **(GPA)**

Weitere Förderung durch die Landarbeiterkammer mit bis zu 100,- Euro pro Jahr!

Die Kärntner Volkshochschulen beraten Sie gerne per E-Mail oder persönlich:
Mag.ª Christina Juritsch: c.juritsch@vhsktn.at oder 0676 84 58 70 555

Barrieren entfernen!

Barrierefreiheit in den eigenen vier Wänden ist ein wichtiges Thema, wenn man seinen Lebensabend dort verbringen möchte. Ein Schicksalsschlag kann einen barrierefreien Umbau ebenfalls nötig machen. **Die Landarbeiterkammer unterstützt barrierefreie Erschließungen mit einem zinslosen Kammerdarlehen bis zu 22.000,- Euro.** Aber auch das Land Kärnten bietet hier Förderungen an. Wichtig ist dabei die **Antragstellung vor Beginn der geplanten Maßnahme!**

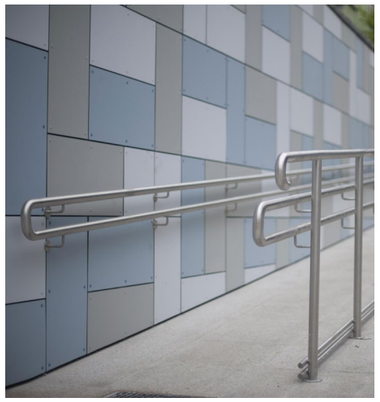

Die barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs ist förderbar.

Die Förderung des barrierefreien Umbaus eines Bades durch das Land ist bei Häusern jünger als 20 Jahre an weitere Bedingungen gekoppelt.

©Andreas Schalber (CC BY-NC-SA 3.0)

Das Land Kärnten fördert sowohl vorbeugende Maßnahmen für altersgerechtes Wohnen (BW-L79) als auch den barrierefreien Umbau von Sanitärräumen (BW-L78). Bei den beiden separaten Förderungen können jeweils **50 Prozent der förderbaren Kosten** bis zu einem **Maximalbetrag von je 6.000,- Euro als Einmalzuschuss** ausbezahlt werden.
Die Antragstellung ist bis 31. Dezember 2023 möglich. Aufgrund der begrenzten Budgetmittel erfolgt die Zusicherung nach Maßgabe verfügbarer Mittel in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Wichtige Hinweise:

- Der Förderungsantrag ist vor Beginn der geplanten Maßnahmen einzureichen.
- Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen hat durch befugte Unternehmer zu erfolgen (Eigenleistungen sind nicht förderbar).
- Die Nutzfläche der geförderten Wohnung darf 200 m² nicht übersteigen.
- Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen haben je Antrag mindestens € 2.400,- brutto zu betragen.
- Ein barrierefreier Umbau von Sanitärräumen kann auch als Vorsorgemaßnahme durchgeführt werden, wenn die Baubewilligung mindestens 20 Jahre vor Antragseinreichung ausgestellt worden ist, oder die Erschließung des Eingangsbereiches und barrierefreie Maßnahmen innerhalb der Wohnung durchgeführt werden oder bereits vorhanden sind.
- Im Falle einer Behinderung (Nachweis fachärztliche Bestätigung oder Bezugsnachweis Pflegegeld ab Pflegestufe 3) entfällt ebenfalls die Erfordernis des Mindestalters von 20 Jahren bei Gebäuden.

! Weitere Informationen

Förderung vorbeugende Maßnahmen für altersgerechtes Wohnen (BW-L79)

https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L79

Förderung barrierefreier Umbau von Sanitärräumen (BW-L78)

https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L78

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 - Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau

Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

T.: 050 536-31002/31004
F.: 050 536-31000
E.: abt11.wohnbau@ktn.gv.at

Um Terminvereinbarung zwischen 7:00 und 12:00 Uhr wird gebeten.

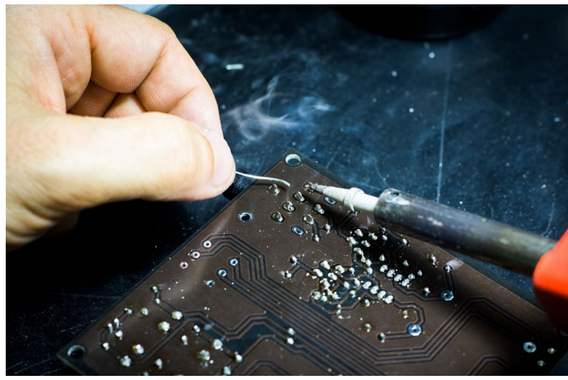

Seit 26. April wird die Reparatur bzw. der Kostenvoranschlag für Reparaturarbeiten von fast allen Elektro- und Elektronikgeräten in Privathaushalten gefördert.

Die Beantragung des bundesweiten Reparaturbonus erfolgt online unter:

reparaturbonus.at

Bis zu 200 Euro fürs Reparieren kassieren!

Wer wird gefördert?

Ausschließlich Privatpersonen mit Wohnsitz in Österreich können einen Antrag stellen.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Reparatur und/oder der Kostenvoranschlag für Reparaturarbeiten von Elektro- und Elektronikgeräten, die üblicherweise in privaten Haushalten verwendet werden, egal ob mit Netzkabel, Akku, Batterie oder Solarmodulen betrieben. Somit umfasst der Reparaturbonus Geräte mit elektronischen bzw. elektrischen Bauteilen, unabhängig davon, ob diese funktionsbestimmend sind (z. B. Haarföhn) oder nicht (z. B. Duschkopf mit Farbwechselfunktion).

Auch Reparaturen nicht elektronischer Bauteile von Elektro- und Elektronikgeräten fallen unter den Reparaturbonus (z. B. defektes Rad eines Staubsaugers). Ausgeschlossen vom Reparaturbonus sind der Neukauf eines Geräts oder der Austausch gegen ein neues bzw. ein anderes generalüberholtes Gerät.

Die Geräte müssen sich in privatem Eigentum des Antragstellers befinden und dürfen nicht geliehen oder gemietet sein.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden Sie online.

DIE LAK-FÖRDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Wohnbau-Kammerdarlehen	zinsloses Darlehen	Errichtung, Kauf, Um-, Aus- oder Zubau eines/einer Eigenheimes/Eigentumswohnung oder dessen/deren Sanierung bzw. Verbesserung (inkl. Photovoltaik, Heizungssanierung , etc.) **bis € 22.000,-**
Eigenheimbau-zuschuss	Zuschuss	für Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, abhängig vom Familieneinkommen
Hausstands-gründung	zinsloses Darlehen	Einrichtungsgegenstände, Haushaltselektrogeräte und EDV-Anlagen **bis € 7.000,-**
Bildungsbeihilfen	Beihilfen pro K-Jahr	berufliche Weiterbildung **pro Jahr € 150,-** / Sprach- EDV-Kurse oder Schulabschluss-, Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung **pro Jahr € 100,- /** Allgemeinbildung **pro Jahr € 50,-**
Bildungs- und Gesundheitsdarlehen	zinsloses Darlehen	Für längere und kostenintensivere Weiterbildungslehrgänge oder Ausbildungen und für sämtliche Gesundheitskosten **bis € 3.000,-**
Kleinkindbetreuungs-zuschuss (KLEKI)	Zuschuss	Betreuungskosten für Kleinkinder bis zum Kindergarteneintritt (nur berufliche Wiedereinsteiger) **pro Jahr € 150,-**

Eine detaillierte Beschreibung sowie die Formulare zur Antragstellung finden Sie unter: ***www.lakktn.at/foerderung***
Weitere Auskünfte bekommen Sie persönlich im Kammeramt oder telefonisch unter: ***0463 5870-422 (Florian Paulitsch, BSc)***

LAK
LANDARBEITERKAMMER FÜR KÄRNTEN

Um den Menschen in der Ukraine unbürokratisch zu helfen, haben wir uns dazu entschlossen, gemeinsam mit allen Landarbeiterkammern in Österreich ein Spendenkonto einzurichten.

Die eingehenden Spenden werden von den Kammern verdoppelt. Damit wollen wir im Speziellen jenen Menschen unter die Arme greifen, die in den letzten Jahren als Saisonarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft in Österreich beschäftigt waren.

Bankverbindung des Österreichischen Landarbeiterkammertages:
Kontoname: Hilfe für ukrainische Saisonarbeiter
IBAN: AT24 5300 0081 5500 2035

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber & Redaktion:
Landarbeiterkammer Kärnten, 9020 Klagenfurt,
Bahnhofstraße 44, Telefon 0463 5870-419,
Fax 0463 5870-420, E-Mail: lak@lakktn.at
Internet: www.lakktn.at

Erscheinungsort Klagenfurt
Verlagspostamt
9020 Klagenfurt – Nr. 02Z030531 M

Bildrechte: Titelbild: Franz Gerdl. Wenn nicht anders angegeben Landarbeiterkammer Kärnten. Druckvorstufe: Landarbeiterkammer Kärnten. Druck: Samsondruck. Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: Mitteilungsblatt der Landarbeiterkammer zur Information, Aufklärung und Beratung der Kammerzugehörigen über alle diese betreffenden Belange. Kostenlose Abgabe; keine Anzeigen. Alle in diesem Magazin gewählten, geschlechtsspezifischen (männlichen) Ausdrücke sind beidgeschlechtlich zu verstehen. Auf eine Doppelnennung der weiblichen sowie der männlichen Form wurde zugunsten einer verständlicheren Lesbarkeit verzichtet.

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse" des Österreichischen Umweltzeichens, Samson Druck GmbH, UW-Nr. 837

PEFC zertifiziert
Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen
www.pefc.at
PEFC/06-39-25

Zum Schutz der Umwelt
Wir versenden nur mehr ein Exemplar unserer Zeitung pro Haushalt. Damit senken wir den CO_2-Fußabdruck und schützen in weiterer Folge unsere Umwelt.

20192008
PRINTED IN AUSTRIA